Fallstudie: Eigentumserwerb an gestohlener Uhr

BGer 5A_520/2023 (13.09.2024) – Yoko Ono Lennon vs A._____

Kern: IPR (LDIP) · Besitz-/Eigentumsvermutung · guter Glaube · Ersitzung



Patek Philippe (Symbolbild)

Nach dieser Fallstudie kannst du …

- den Sachverhalt entlang der Besitzkette strukturiert darstellen (NY → TR → DE → CH).
- die IPR-Logik für bewegliche Sachen erklären (Art. 98, 100–102 LDIP; «Konflikt mobile»).
- Schweizer Regeln zu Besitzvermutung, gutgläubigem Erwerb und Rückforderung einordnen (Art. 930, 714, 934, 936 ZGB).
- den Unterschied zwischen derivativem Erwerb und originärem Erwerb (Ersitzung) sauber trennen.
- praxisnahe Due-Diligence-/Provenienz-Fragen für den Handel mit Luxus- und Kulturgütern ableiten.

Hinweis: Faktenbasis = Falltext (Urteilsauszug) aus der Aufgabenstellung.

2. Parteien & Streitgegenstand

Parteien

Intimée

Yoko Ono Lennon
(Anspruch: Rückgabe / Feststellung Eigentum)

Recourant

A._____
(Sammler, Kauf 2014 über Berliner Auktionshaus)

Dritte (faktisch zentral):
- D._____ (Chauffeur; behauptete Schenkung / tatsächlich Diebstahl)
- E._____ (Zwischenerwerber; in DE wegen Hehlerei verurteilt)
- G._____ (Auktionshaus; Berliner Insolvenz 2017)

Streitgegenstand



Patek Philippe (Gold)
mit Gravur am Boden

«(Just like) Starting Over
Love Yoko 10.9.1980 N.Y.C»

Schenkung an John Lennon (09.10.1980)
→ nach Nachlassabwicklung wieder bei Yoko Ono.

3. Sachverhalt in 90 Sekunden (Timeline)

Kauf + Schenk Lennor



John Lennon



Yoko Ono

2006

Zugang Chauffeur D._____ (Diebstahl)

N Y

Übergabe an E._____

T R

2010

2014

Kauf durch A._____ über G._____

D E

Einlieferung zur Schätzung

G E / C H

2014

2018–2024

Zivilprozess Genf → BGer

C H

4. Prozessgeschichte (Genf → Bundesgericht)

Zivilprozess

1. Instanz

Tribunal de première instance GE · 17.08.2022

Klage A. abgewiesen; Eigentum Yoko Ono festgestellt.

2. Instanz

Cour de justice GE · 07.06.2023

Bestätigung erstinstanzliches Urteil.

BGer

II. zivilrechtliche Abteilung · 13.09.2024

Beschwerde abgewiesen (soweit zulässig).

Objekt war seit 2015 konsigniert/gesperrt (Hinterlegung) – gerichtliche Feststellung genügte zur Herausgabe.

Was musste das Gericht klären?

- Faktisch: Schenkung an D._____ oder Diebstahl/Entwendung?
- Prozessual: Durfte Yoko Ono nur Feststellung beantragen (ohne Leistungsbegehren auf Herausgabe)?
- IPR: Welches Recht gilt wann? (Art. 98, 100–102 LDIP; Ortswechsel der Uhr).
- Materiell: Kann ein gutgläubiger Erwerb an Diebesgut erfolgen? (DE: § 935 BGB – nein).
- Fallback: Wäre originärer Erwerb durch Ersitzung möglich? (CH: Art. 728 ZGB – aber nicht behauptet).

Merksatz: Bei «Konflikt mobile» ist die Chronologie der Transfers entscheidend – nicht nur der aktuelle Besitz.

6. IPR-Setup: Zuständigkeit & anwendbares Recht

Zuständigkeit

Art. 98 Abs. 2 LDIP:
Wenn Beklagte*r keinen Wohnsitz in CH → Ort der Sache (Genf) genügt.

Anknüpfung bewegliche Sachen

- Art. 100 Abs. 1 LDIP: Erwerb/Verlust → Recht am Ort der Sache im Zeitpunkt des «dinglichen» Ereignisses.
- Art. 100 Abs. 2 LDIP: Inhalt/Ausübung (inkl. Klagen/Fristen) → Recht am aktuellen Ort der Sache.
- Art. 102 Abs. 1 LDIP: Bei Verlagerung in die Schweiz und «noch nicht abgeschlossenem» Erwerbsprozess werden ausländische Tatsachen als in CH geschehen behandelt.

«Konflikt mobile» – Denkmodell

1) Bestimme Transfer-Ereignis
(wer → wen?)

2) Bestimme Ort der Sache
zu diesem Zeitpunkt

3) Wende Ortsrecht an
(Erwerb/Verlust, Art. 100 Abs. 1)

4) Für Klagen/Fristen
→ aktueller Ort (Art. 100 Abs. 2)

5) Wenn Prozess «zeitlich»
noch läuft und Sache nach CH
→ Art. 102 Abs. 1

7. Materielles Recht: «Guter Glaube» & Diebesgut

Deutschland (BGB)

- § 929 BGB: Eigentumsübertragung durch Einigung + Übergabe.
- § 932 BGB: Gutgläubiger Erwerb möglich, wenn Veräusserer nicht berechtigt …
- … aber § 935 Abs. 1 BGB sperrt bei gestohlenen/verlorenen Sachen («Abhandenkommen»).
- § 937 BGB: Ersitzung nach 10 Jahren gutgläubigem Besitz (auch bei Diebesgut möglich).

Schweiz (ZGB)

- Art. 930 ZGB: Besitz → Vermutung Eigentum (aber widerlegbar; bei Diebstahl erschüttert).
- Art. 714 Abs. 2 i.V.m. Art. 934 ZGB: gutgläubiger Erwerb trotz fehlender Verfügungsbefugnis; Rückforderung durch früheren Besitzer 5 Jahre.
- Art. 936 ZGB: Bösgläubiger muss jederzeit herausgeben.
- Art. 728 ZGB: Ersitzung nach 5 Jahren gutgläubigem, ungestörtem Besitz.

Im Fall entscheidend: Ort des Erwerbs = Deutschland → § 935 BGB blockiert gutgläubigen Erwerb an Diebesgut.

8. Beweis & Prozess: Was «kippte» den Fall?

1) Diebstahl statt Schenkung

- A. stützte sich primär auf notarielle Erklärungen von D._____ und den Hinweis, Yoko Ono habe «eine Uhr» geschenkt.
- Gericht: Schenkungsabsicht muss der behauptete Beschenkte beweisen – nicht umgekehrt.
- Inventar zeigte: Es gab mehrere Uhren im Nachlass → «die eine Uhr»-Argument trägt nicht.

2) Treu und Glauben im Prozess (Art. 52 ZPO)

- A. rügte erst im Berufungsverfahren die angebliche Unzulässigkeit der Widerklage.
- BGer: Wer eine Einrede in 1. Instanz «liegen lässt», kann sie nicht taktisch später ziehen.

3) «Nicht behauptet = nicht geprüft»

- Ersitzung nach Art. 728 ZGB wäre als originärer Erwerbsweg denkbar gewesen …
- … wurde aber kantonal nicht substanziiert behauptet → im BGer nicht nachholbar.

9. Entscheidlogik als «If-Then»-Kette

Schrittfolge (vereinfacht)

IF 1 **Wenn die Uhr gestohlen ist**

→ D._____ war nie berechtigt, Eigentum zu übertragen.

IF 2 **Wenn Erwerb in Deutschland stattfindet**

→ deutsches Sachenrecht entscheidet über gutgläubigen Erwerb (§§ 929/932/935 BGB).

IF 3 **Wenn § 935 BGB greift (Diebesgut)**

→ kein gutgläubiger Erwerb – egal wie «sauber» der Kaufvertrag aussieht.

IF 4 **Wenn Ersitzung möglich wäre**

→ braucht substanziierte Behauptung + erfüllte Voraussetzungen (in CH: 5 Jahre, ungestört, gutgläubig).

IF 5 **Wenn Ersitzung nicht geltend gemacht wurde**

→ Gericht prüft sie nicht von sich aus → Anspruch fällt.

Bundesgericht (13.09.2024)

Beschwerde abgewiesen (soweit zulässig) → Eigentum bleibt bei Yoko Ono Lennon.

Kosten / Parteientschädigung (BGer):

- Gerichtskosten: CHF 10’000 zulasten des Beschwerdeführers.
- Parteientschädigung: CHF 12’000 an die Beschwerdegegnerin (aus Sicherheitsleistung).
- Kantonale Kosten blieben ebenfalls beim Käufer (1. + 2. Instanz).

Praktisch: Die Hinterlegung/Konsignation erleichterte die Vollstreckung – es brauchte keine separate Herausgabeklage.

11. Praxis-Learnings (für Beratung & Transaktionen)

1) Provenienz

- Kette der Besitz-/Eigentumsübertragungen dokumentieren.
- Red Flags ernst nehmen (Hinweise auf «Details bekannt», Side Letter, Garantieklauseln).
- Abgleich mit Registern (z.B. gestohlene Güter) & interne Due Diligence.

2) Vertrag & Risiko

- Gewährleistung / Freistellung präzise regeln (Eigentum, Rechtsmängel).
- Escrow/Konsignation kann Streit de-eskalieren und Vollzug sichern.
- Gerichtsstand/Schiedsvereinbarung & IPR-Folgen mitdenken.

3) Prozessstrategie

- Einreden früh rügen (sonst Treu-und-Glauben-Risiko).
- Alternative Erwerbsgründe (z.B. Ersitzung) ausdrücklich behaupten & beweisen.
- Beweise sichern: Zugang, Aufbewahrung, Inventare, Zeug*innen.

Diskutiert in Gruppen (10–15 Min.)

- Welche Due-Diligence-Schritte hättet ihr als Käuferseite verlangt – und welche «Red Flags» sind im Fall sichtbar?
- Was wäre anders, wenn A._____ die Uhr 10 Jahre in Deutschland gutgläubig und ungestört besessen hätte?
- Was wäre anders, wenn die Uhr direkt in der Schweiz von E._____ an A._____ übertragen worden wäre?
- Welche Rolle spielt die Hinterlegung/Konsignation für die Wahl der Klagebegehren?
- Sollte der Handel mit «Promi-Objekten» regulatorisch (stärker) erfasst werden? Pro/Contra.

Tipp: Zeichnet für eure Antwort zuerst die Besitzkette und markiert pro Transfer das anwendbare Recht.

13. Mini-Quiz (Check dein Verständnis)

Welche Aussage ist jeweils korrekt?

Q1: Art. 100 Abs. 1 LDIP knüpft bei Erwerb/Verlust an …

- A) den Wohnsitz der Parteien.
- B) den Ort der Sache im Zeitpunkt des dinglichen Ereignisses.
- C) immer an schweizerisches Recht.

Antwort: B

Q2: Nach deutschem Recht (§ 935 BGB) …

- A) kann man Diebesgut gutgläubig erwerben.
- B) ist gutgläubiger Erwerb bei Diebstahl grundsätzlich ausgeschlossen.
- C) gilt stets die 5-Jahres-Frist wie in der Schweiz.

Antwort: B

Q3: Warum prüfte das BGer Art. 728 ZGB (Ersitzung) nicht?

- A) Weil Ersitzung bei Diebstahl nie möglich ist.
- B) Weil der Erwerbsprozess in Deutschland «abgeschlossen» war.
- C) Weil der Beschwerdeführer dies nicht hinreichend behauptet/motiviert hatte.

Antwort: C